

Parken von Wohnmobilen im öffentlichen Verkehrsraum

Der Fahrzeugbestand von Wohnmobilen in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich. Zusätzlich hat die „Corona-Zeit“ dieser recht unabhängigen Urlaubsart einen Aufschwung verliehen. Mit der steigenden Zahl von Wohnmobilen ergeben sich auch unterschiedliche Problemstellungen im Straßenverkehr.

Viele Wohnmobile werden in der Zeit in der sie nicht genutzt werden auf privaten Flächen abgestellt. Es werden aber auch immer mehr Wohnmobile im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt. Dies sorgt bei vielen für Ärger, da dadurch wichtige öffentliche Parkflächen für PKWs, welche tagtäglich genutzt werden müssen, belegt werden. Abgestellte Wohnmobile in Wohngebieten sorgen zudem nicht selten für Verkehrsgefährdungen durch Sichtbehinderungen oder Parken an engen Stellen.

Eine rechtliche Möglichkeit das Parken von Wohnmobilen einzuschränken ist die Beschilderung von Parkflächen mit Verkehrszeichen 315 in Kombination mit Verkehrszeichen 1010-58.



Dieses sieht das Parken nur für PKW vor. Da Wohnmobile aber überwiegend dem Zweck des Wohnens dienen, fallen diese nicht primär unter den Begriff der Personenbeförderung und dürfen auf diesen beschilderten Flächen nicht parken.

Generell empfiehlt es sich, das Parken von Wohnmobilen auf öffentlichen Flächen so zu steuern, dass die Wohngebiete weitgehend „verschont“ bleiben und sich das Parken auf Straßen im Industriegebiet oder ähnlichen Gebieten beschränkt. Eine generelle Anordnung der Beschilderung „Parken nur für PKW“ (siehe Bild oben) ist rechtlich nicht zulässig. Die Beschilderung kann an einzelnen Stellen angeordnet werden, an denen das Parken von Wohnmobilen eine besonders hohe Verkehrsgefährdung bedeutet oder der Parkdruck von PKWs der Anwohner im innerkommunalen Vergleich überdurchschnittlich hoch ist.